BGer 8C_395/2024 vom 26. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_395_2024

FR: TF 8C_395/2024 du 26 mars 2025

IT: TF 8C_395/2024 del 26 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1).

E. 2.1

Streitig und zu beurteilen ist einzig die Frage, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die IV-Stelle zur Übernahme der Kosten des monodisziplinären Gerichtsgutachtens in der Höhe von Fr. 24'171.65 verpflichtete. Die Kostenüberbindung an sich ist dabei nicht umstritten (vgl. dazu BGE 143 V 269 E. 3.3; 140 V 70 E. 6.1; 139 V 496 E. 4.4; Urteil 9C_325/2024 vom 24. Oktober 2024 E. 6.1.1, zur Publikation bestimmt). Auf diesbezügliche Ausführungen kann deshalb verzichtet werden.

E. 2.2

Was die Bemessung der Kosten dieser Abklärungen angeht, führte das Bundesgericht in Bezug auf die Kostenüberbindung polydisziplinärer Gerichtsgutachten an die IV-Stelle aus, es fehle eine bundesgesetzliche Grundlage dafür, dass das BSV mit den MEDAS Tarifvereinbarungen mit Geltung auch für die erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren treffen könnte (BGE 143 V 269 E. 6.2.2). Die IV-Stellen hätten im Rahmen der mit BGE 139 V 496 umschriebenen Grundsätze für die gesamten Kosten des Gerichtsgutachtens aufzukommen. Der vom BSV mit den MEDAS vereinbarte Tarif könne immerhin als Richtschnur dienen, an der sich die Beteiligten zu orientieren hätten. Dies gleichsam wie eine Weisung oder Verordnung der Verwaltung, die für das Gericht nicht bindend, aber doch zu berücksichtigen sei, sofern sie eine dem Fall angepasste Lösung zulasse (vgl. BGE 141 III 401 E. 4.2.2). Das bedeute, dass die Gründe darzulegen wären, weshalb im konkreten Fall die im betreffenden Tarif vorgesehenen Pauschalen nicht genügten und dass sicher auch nicht ohne weiteres auf Tarmed Kategorie D ("Gutachten mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad") oder gar E ("ausserordentlich schwierige Fälle") zurückgegriffen werden könne (BGE 143 V 269 E. 7.3).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin wendet zu Recht ein, die mit Honorarrechnung vom 22. November 2022 geltend gemachten Kosten für das (mit 32 Seiten durchschnittlich umfangreiche) monodisziplinäre Gerichtsgutachten (einschliesslich einer neuropsychologischen Untersuchung) in der Höhe von total Fr. 24'171.6 5 überstiegen die üblicherweise zu erwartenden Kosten hierfür deutlich. Im Urteil 9C_573/2023 vom 23. Juli 2024 E. 8.4 zog das Bundesgericht einen solchen Schluss für ein psychiatrisches Gutachten mit

veranschlagten Kosten von Fr. 16'560.- (vgl. die im soeben zitierten Urteil genannten weiteren Beispiele: Urteile 8C_98/2023 vom 10. August 2023 [Sachverhalt lit. B]: Fr. 10'000.- [auszugsweise veröffentlicht in: SVR 2023 UV Nr. 52 S. 184]; 8C_60/2023 vom 14. Juli 2023: Fr. 11'352.50 [Sachverhalt lit. B]; Urteil 9C_13/2012 vom 20. August 2012: Fr. 6'774.- [Sachverhalt lit. B] sowie Urteil 9C_492/2021 vom 23. August 2022 [Sachverhalt lit. B und E. 7]: Fr. 5'500.-). Damit übereinstimmend legt die Beschwerdeführerin nachvollziehbar dar, dass sie in den letzten drei Jahren Kosten für monodisziplinäre psychiatrische Gerichtsgutachten im Betrag von Fr. 4'200.- und Fr. 10'315.- getragen habe, ein monodisziplinäres psychiatrisches Gerichtsgutachten mit neuropsychologischer Abklärung habe Fr. 11'058.- gekostet. Monodisziplinäre somatische Gerichtsgutachten hätten sich kostenmässig zwischen Fr. 1'100.- und Fr. 5'570.- bewegt. Für bidisziplinäre Gerichtsgutachten habe sie Beträge von Fr. 10'159.- bis Fr. 12'655.- übernommen. Selbst die polydisziplinären Gerichtsgutachten seien mit Kosten zwischen Fr. 16'088.- und Fr. 19'890.- günstiger ausgefallen als das vorliegende monodisziplinäre Gutachten vom 15. November 2022. Es seien keine Gründe nachvollziehbar, welche die Kosten des vorliegenden Gerichtsgutachtens in dieser Höhe zu rechtfertigen vermöchten, zumal sich die Vorinstanz hierzu nicht geäussert habe. Ein im Vergleich zu anderen Gerichtsgutachten notwendiger erhöhter Abklärungsbedarf, der die deutlich höheren Kosten rechtfertigen würde, sei nicht ersichtlich. Die geltend gemachten Kosten seien vielmehr als willkürlich zu bezeichnen und im Ergebnis nicht haltbar, weshalb die Vorinstanz in Verletzung ihrer Begründungspflicht in diesem Punkt Bundesrecht verletzt habe.

E. 4

Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Urteil zur Überbindung der Kosten des Gerichtsgutachtens einzig, die Kosten von Fr. 24'171.65 würden sich zusammensetzen aus der Honorarrechnung von Prof. Dr. med. D._____ vom 22. November 2022 im Betrag von Fr. 23'709.55 für die Erstellung des Gutachtens sowie den Kosten für die Laboruntersuchungen in der Höhe von Fr. 462.10. Die Überbindung der Kosten in dieser gesamthaften Höhe hat sie bundesrechtsverletzend nicht begründet (bereits zitiertes Urteil 9C_573/2023 E. 8.4). Nachdem die Vorinstanz im letztinstanzlichen Verfahren vernehmlassungsweise eine Rückweisung an sich selbst zur näheren Befassung damit begrüsst, rechtfertigt es sich ohne Weiteres, die Sache zu diesem Zweck an sie zurückzuweisen. Sie wird sich mit der Honorarforderung vom 22. November 2022 auseinandersetzen, nötigenfalls neue Abklärungen treffen und hernach über die Höhe der von der Beschwerdeführerin zu tragenden Kosten des Gerichtsgutachtens neu entscheiden. Die Beschwerde ist begründet.

E. 5

Umständehalber wird auf die Erhebung der Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.